

DECKBL. NR. 18

ZUM BEBAUUNGSPLAN:

L I N D E N H Ö H E

GEMEINDE: NEUKIRCHEN AM INN

LANDKREIS: PASSAU

NEUKIRCHEN A.I., 09.12.96

PETER JAKSCHIC
STAATL. GEPR. BAUTECHNIKER
MATTH.-KOLLER-STR. 1 ☎ 08509 / 29 63
94161 RUDERTING

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BauGB UND
ART. 91 ABS 4 BAYBO IN DER
SITZUNG VOM 14.04.1997

Neuburg a. Inn 22. Mai 1997
GEMEINDE DATUM

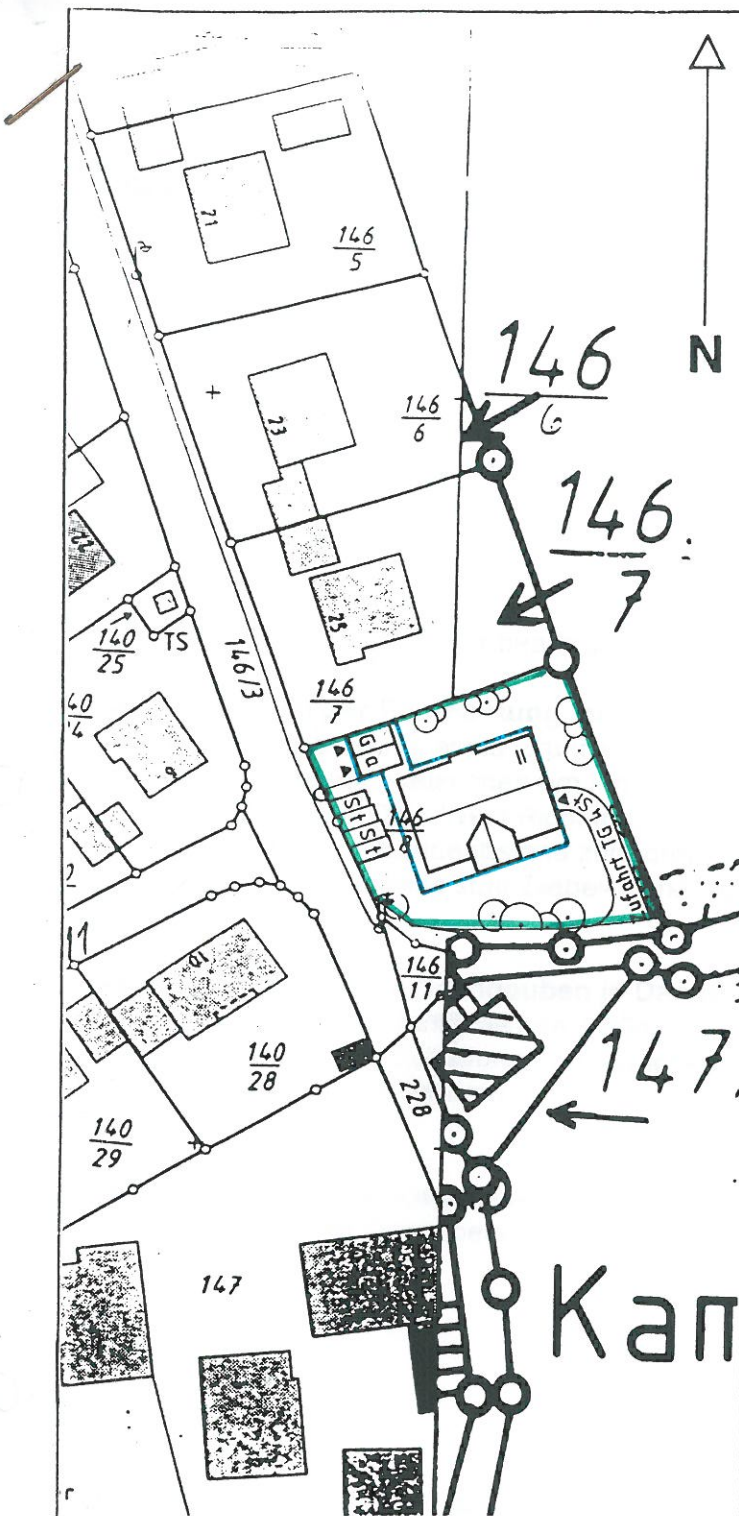

DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH
DURCH Hushang

AM 22. Mai 1997 BEKANTT GEMACHT


DER BÜRGERMEISTER

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 UND 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄßE
GELTENMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE
BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN
VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VER-
FAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER ÄNDER-
UNG MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND BEKANTT-
MACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER
FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT INKRAFTTRETEN DER
ÄNDERUNG SCHRIFTLICH GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST



BEGRÜNDUNG zum Antrag
auf die Deckblattänderung Nr. 18, **Bebauungsplan Lindenhöhe**

Auf Fl. Nr. 146/8 Gemarkung Neukirchen am Inn soll ein Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 4 Stellplätzen errichtet werden.

Der Grundstückseigentümer beantragt,

- die Änderung der Firstrichtung mit Verlauf von Osten nach Westen.**
-(nach einer Abtretung eines Grundstücksstreifens von ca. 2 m im südl. Bereich an die Gemeinde Neukirchen am Inn, ergibt sich eine Längsform des Grundstückes in Ost - West Richtung.
- ein erweiterter Gebäudeabstand zur nördl. Grundstücksgrenze bzw. die geringere Wandhöhe -Traufseite statt Giebel- wirkt sich für den nördl. Angrenzer positiv aus).

- die Errichtung von 2 Dachgauben je Dachfläche**
mit einer max. Vorderfläche von 1.50m².
-(die wirtschaftliche Schaffung von Wohnraum soll durch einen Dachgeschoß- ausbau ermöglicht werden).

- eine Erhöhung des Kniestockes bis 0,40 m von OK-Rohdecke bis OK-Pfette.**
-(ein ortsüblicher Dachüberstand bzw. eine Überdachung der Balkone wird somit ermöglicht).

Neukirchen am Inn, 09.12.96

PETER J. ...
...
94181 RUD. ERTING

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung — eines Bebauungsplanes —¹⁾ — der Änderung eines Bebauungsplanes —¹⁾

Der ~~Stadt~~ ~~Markt~~ Gemeinderat
hat am 14. April 1997 ~~für das Gebiet~~ das Deckblatt-Nr. 18
zum Bebauungsplan "Lindenhöhe"
~~einen Bebauungsplan — die Änderung des Bebauungsplanes —~~ als Satzung beschlossen. ~~Dieser Bebauungsplan~~ Diese
Änderung des Bebauungsplanes ~~— ist von der Regierung von/der —~~
vom Landratsamt Passau mit Schreiben vom 13.05.1997 Nr. 643 BP
genehmigt worden ~~— gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt —~~
~~ist von der Regierung von/der —~~
~~vom Landratsamt — mit Schreiben vom — Nr. —~~
~~gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden — gilt gem. § 11 Abs. 3 BauGB als~~
~~rechtsaufsichtlich unbedenklich —~~

Das Deckblatt-Nr. 18 zum Bebauungsplan "Lindenhöhe"
~~Der Bebauungsplan~~ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus ~~— in den Amte-~~
~~räumen der Verwaltungsgemeinschaft —~~ der Gemeinde Neuburg a. Inn,
Raiffeisenstr. 6, 94127 Neuburg a. Inn, - Bauamt -
Zimmer Nr. OG 1 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

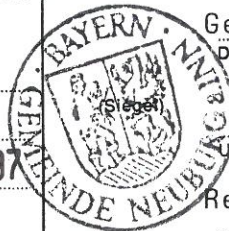
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch	
Anschlag an den Amtstafeln	
<small>(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)</small>	
am ³⁾ <u>22. Mai 1997</u>	19.....
Abgenommen am <u>10. Juni 1997</u>	19.....
<u>Neukirchen a. Inn</u> , <u>1.0. Juni 1997</u>	
<small>(Unterschrift und Dienstbezeichnung)</small>	
<u>J.A. Wagner</u>	
Verw.-Amtsrat	

Neukirchen a. Inn, 20.05.1997
Ort, Tag

Gemeinde Neuburg a. Inn
Dienststelle



[Signature]
Unterschrift
Repcik, 1. Bürgermeister
Dienstbezeichnung

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!